

Bericht des Justizrates (JR) zuhanden der Justizkommission (JUKO) für die Wahl eines Kantonsrichters / einer Kantonsrichterin durch den Grossen Rat

1. Einleitung

Die Kantonsrichter und die Staatsanwälte, die Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag [der] Justizkommission und aufgrund eines Berichts des Justizrates vom Grossen Rat gewählt. (Art. 46, erster Satz, GJR)

Am 25. Oktober 2024 hat Dr. Lionel Seeberger, welcher 2004 zum Kantonsrichter gewählt worden ist, dem Grossen Rat des Kantons Wallis mitgeteilt, dass er sich für die kommende Verwaltungsperiode nicht mehr zur Wiederwahl als Kantonsrichter stellt. Die Wahlkommission des Justizrates (WK) hat von dieser Mitteilung am 28. Oktober 2024 Kenntnis genommen. Sie hat anschliessend das Vorgehen bei der Stellenausschreibung sowie die Prüfung der Bewerbungen festgelegt.

2. Zusammensetzung des JR

- Carole Melly-Basili, Grossrätin, Präsidentin des JR
- Gonzague Vouilloz, Anwalt, Vizepräsident des JR
- Eliane Gaspoz, Spezialistin Human Resources, Mitglied der Wahlkommission WK
- Romaine Jean, Kommunikationsberaterin, Präsidentin der Wahlkommission WK
- Katja Jentsch, Staatsanwältin, Mitglied der Wahlkommission WK
- Graziella Walker Salzmänn, Anwältin, Mitglied der Wahlkommission WK
- Pierre Gapany, Bezirksrichter, Mitglied des JR
- Catherine Seppey, Generalstaatsanwältin Stellvertreterin, Mitglied des JR
- Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter, Mitglied des JR

Nicht anwesend bei der Anhörung:

- Pierre Gapany
- Graziella Walker Salzmänn

3. Ausschreibung und Vorbereitungsarbeiten

*Im Vorfeld einer Wahl schreibt der Justizrat die vakante Stelle im Amtsblatt und den wichtigen Tageszeitungen aus. Er kann die Stelle zudem auf anderem Wege ausschreiben. (Art. 47 Abs. 1 GJR)
In der Anzeige wird angegeben, dass die Bewerbungen innert einer Frist von 30 Tagen beim Justizrat einzureichen sind. (Art. 47 Abs. 2 GJR)*

Folgender Text wurde im Amtsblatt des Kantons Wallis (6. November 2024), im Walliser Boten (8. November 2024, 14. November 2024) sowie zweimal im Le Nouvelliste (8. November 2024,

12. November 2024) veröffentlicht. Ausserdem wurde das Inserat ab dem 8. November 2024 in der Stellenbörse des Kantons Wallis publiziert.

Der Justizrat des Kantons Wallis schreibt folgende Stelle aus:

**EIN/-E KANTONSRICHTER/-IN 100 %
Zivil- und strafrechtliche Abteilungen**

Ihre Aufgaben

- Behandlung von Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide
- Instruktion und Entscheid in erster Instanz von Streitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsgerichts fallen
- Behandlung von Berufungen und Beschwerden als Einzelrichter/-in oder als Mitglied einer Abteilung
- Redaktion und Überarbeitung von Entscheidentwürfen
- Koordination und Überwachung der an die Gerichtsschreiber/-innen delegierten Aufgaben
- Mitarbeit an Entscheiden, die für das reibungslose Funktionieren der Justiz erforderlich sind (z. B. Wahl von erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern, Unterstützung der erstinstanzlichen Gerichte)
- In einer zweiten Phase abwechselnde Übernahme des Vorsitzes der Verwaltungskommission und Leitung einer oder mehrerer Abteilungen

Ihr Profil

- Inhaber/-in eines Anwaltsdiploms oder eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels, wenn der Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbracht werden kann
- Sehr gute juristische Kenntnisse in den Bereichen Zivil- und Strafrecht
- Mehrjährige Erfahrung im Justizbereich
- Hervorragende redaktionelle Fähigkeiten
- Problemlösungsfähigkeit, Synthese- und Entscheidungsfähigkeit
- Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit
- Leadership, Durchsetzungs- und Überzeugungsvermögen
- Fähigkeit, Prioritäten zu setzen und effizient zu arbeiten
- Muttersprache Deutsch und sehr gute Kenntnisse der zweiten Amtssprache

Stellenantritt

1. Juni 2025 oder nach Vereinbarung

Information

Ihr Bewerbungsdossier, bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf, Kopien der Diplome, Arbeitszeugnissen, Weiterbildungsdiplomen, aktuellem Strafregisterauszug, aktuellem Betreibungsregisterauszug, Wohnsitzbescheinigung, Formular zur Offenlegung von Interessenbindungen sowie offiziellem Bewerbungsformular (letztere beiden Formulare sind auf unserer Website abrufbar Stellenangebot – Justizrat – vs.ch) ist **bis 6. Dezember 2024** per E-Mail einzureichen an postulation@cdm.vs.ch.

Sitten, 5. November 2024

Justizrat des Kantons Wallis

Das Anforderungsprofil wurde vorgängig der Ausschreibung mit dem Präsidenten des Kantonsgerichtes (KG) definiert.

Der zurückgetretene Richter ist sowohl in der straf- und zivilrechtlichen Abteilung tätig gewesen. Er hat die zivilrechtliche Abteilung präsidiert und sich demzufolge in erster Linie mit

den zivilrechtlichen Berufungen und Beschwerden auseinandergesetzt. Seine Stelle wird nicht durch eine interne Rochade neu besetzt, was zur Folge hat, dass die Nachfolge die gleichen Aufgaben übernehmen wird. Ebenso gilt es zu erwähnen, dass die Nachfolge aus sprachlichen Gründen gelegentlich in diversen anderen Abteilungen des Kantonsgerichts tätig sein wird und dort auch deutschsprachige Präsidenten, welche z.B. fallweise in den Ausstand treten, ersetzen muss. Für die Nachfolge ist gemäss Anforderungsprofil erwünscht, dass der/die Kandidat/-in sehr gute juristische Kenntnisse in den Bereichen Zivil- und Strafrecht vorweisen kann. Wichtig sind weiter hervorragende redaktionelle Fähigkeiten, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit. Für die Führung eines kleinen Teams sind entsprechende Kompetenzen in Leadership sowie Durchsetzungs- und Überzeugungsvermögen wünschenswert. Bei dieser Wiederbesetzung ist die Muttersprache deutsch mit guten Kenntnissen der zweiten Amtssprache, zumal die Zivil- und Strafabteilungen I ihre Urteile in beiden Amtssprachen fällen.

Der JR ist der Ansicht, dass die fachlich oben erwähnten Kompetenzen, die redaktionellen Fähigkeiten sowie Führungskompetenzen wesentliche Kriterien für die Entscheidung des Grossen Rates sind. Aufgrund des im Jahresbericht des KG ausgewiesenen Dossierbestände sollte die Einarbeitungszeit jeder neuen Person so kurz wie möglich sein, damit weiteren Verfahrensverzögerungen vorgebeugt werden kann.

Die WK hat am 9. Dezember 2024 die eingegangenen Dossiers geprüft und diese mit ihrem Bericht den anderen Mitgliedern des JR, welche ebenfalls am Prozess beteiligt sind, übermittelt.

4. Eingereichte Dossiers

Innert der Bewerbungsfrist (Ablauf 6. Dezember 2024) haben zwei Kandidat/-innen ihr Dossier eingereicht. Die deponierten Bewerbungen entsprechen, unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen, den formellen Anforderungen der Ausschreibung.

Eingegangene Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge:

Der Kandidat 1 hat seine Bewerbung vor der Verabschiedung dieses Berichts zurückgezogen, weshalb sein Name nicht genannt wird.

| | | |
|----|---------------|--------------------------------------|
| 1. | Kandidat | |
| 2. | Schwery Nadja | Lehrbeauftragte und Anwältin, Zürich |

5. Anhörungen

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er hört die Kandidaten an, die aufgrund der Dossiers in die engere Auswahl kommen (Art. 47 Abs. 3 Bst. d GJR).

Nach vorgängiger Kenntnisnahme des Berichts der WK hat das Plenum des JR entschieden, Kandidatin anzuhören und sie dafür auf den 18. Dezember 2024 einzuladen. Die Besprechung hat rund 45 Minuten gedauert

6. Prüfung der Bewerbungen

6.1. Wählbarkeitsvoraussetzungen, Anforderungen an den Leumund und die Zahlungsfähigkeit

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss RPfG sowie die Anforderungen an den Leumund und die Zahlungsfähigkeit in Zusammenhang mit dem Amt erfüllt sind (Art. 47 Abs. 3 Bst. a GJR).

Als Kantonsrichter, Bezirksrichter, Jugendrichter, Zwangsmassnahmenrichter, Straf- und Massnahmenvollzugsrichter, Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Substitut, als Stellvertreter dieser Magistraten oder als Gerichtsschreiber ist nur wählbar, wer Inhaber eines Anwaltsdiploms ist. (Art. 27 Abs. 1 RPfG)

Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen. (Art. 27 Abs. 2 RPfG)

Die Bewerberin ist Inhaberin eines Anwaltspatents.

Aus den von den Bewerbern unterbreiteten Unterlagen geht hervor, dass weder Schuldbetreibungen, Verlustscheine noch strafrechtliche Verurteilungen vorliegen. Niemand wurde in der Ausübung seiner aktuellen oder früheren Berufstätigkeit mit einer Disziplinarsanktion belegt oder ist zum Zeitpunkt der Anhörung Gegenstand eines Disziplinarverfahrens.

Der JR vertritt die Meinung, dass die Kandidatin im Grundsatz die formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

6.2. Bewertung der Bewerbungen

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er bewertet die Bewerbungen (Art. 47 Abs. 3 Bst. c GJR).

Für dieses Auswahlverfahren hat der JR Persprofile einbezogen. Es handelt sich dabei um ein Instrument zur Verhaltensanalyse. Es ermöglicht die Analyse von Verhaltenstendenzen, Motivationalen, emotionaler Intelligenz und sozialen Kompetenzen von Personen. Das Tool basiert auf zwei sich ergänzenden Komponenten: Jobprofile, mit dem das ideale Profil für die Stelle definiert wird und dem Fragebogen, der das Profil des Bewerbers widerspiegelt. Der Bewerber füllt den Fragebogen vor dem Vorstellungsgespräch aus, was den Personalverantwortlichen die Möglichkeit gibt, gezieltere und relevantere Fragen zu stellen, um bestimmte Punkte zu bestätigen oder zu vertiefen.

Neben den vom JR durchgeführten Anhörungen sollen die Resultate dieser Tests eine weitere Grundlage zur Entscheidungsfindung darstellen.

NADJA SCHWERY

Die Kandidatin, geb. 1978, erlangte 2009 ihr Anwaltsdiplom im Kanton Luzern. Sie verfügt über berufliche Erfahrung als Advokatin in einem Anwalts- und Notariatsbüro in Visp (2010-2011) sowie als Gerichtsschreiberin an der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis (2011-2014), wo sie sowohl verwaltungs- wie auch verwaltungsstrafrechtliche Urteile redigiert hat. In den Jahren 2014 bis 2015 hat sie an der Universität Freiburg als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Schweizerisches und internationales Baurecht gearbeitet. Nadja Schwery hat anschliessend als SNF-Gastforscherin am Max-Planck-Institut in Hamburg (2015-2016), an der Universität Oxford (2016-2017), an der Universität Stellenbosch (2017-2018) sowie an der Universität Zürich (2019-2021) geforscht. Sie hat zwischen 2021 bis 2024 als Professorin für Privatrecht an der Kaleidos Law School in Zürich geamtet. Nadja Schwery verfügt ferner seit Frühling 2021 über Lehraufträge in verschiedenen Bereichen des Privatrechts an den Universitäten Freiburg und St. Gallen. Sie hat im Jahr 2013 eine Dissertation mit dem Titel «Die Korrelation von Nutzen und Haftung im Vertragsrecht»

publiziert und dafür diverse Auszeichnungen erhalten. Sie redigiert derzeit ihre Habilitationsschrift mit dem Titel «Ein neues Verständnis der Stockwerkeigentümergeinschaft. Zugleich ein Beitrag zur Integration der Rechtsgemeinschaft im System des Personenverbindungsrechts». Die Einreichung an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg ist im März 2025 geplant. Die Kandidatin erklärt überzeugend, sie habe sich auch durch ihre Dozententätigkeit und ihre Arbeit an verschiedenen Universitäten in unterschiedlichen Ländern auf persönlicher Ebene weiterentwickeln können.

Die Übernahme einer neuen Funktion als Richterin wie auch der Wunsch, vermehrt Verantwortung zu übernehmen und redaktionell in der Praxis tätig zu sein, sind ihre Motivation für einen Wechsel an das Kantonsgericht. Sie sieht ihre redaktionellen Fähigkeiten sowie ihre berufliche Erfahrung u.a. auch als Gerichtsschreiberin als gute Grundlage, um im KG gewinnbringend mitzuarbeiten.

Der JR ist der Ansicht, dass Nadja Schwery die Anforderungen des Stellenprofils erfüllt und über ausserordentliche redaktionelle Fähigkeiten verfügt. Obwohl sie sich in ihrem späteren beruflichen Werdegang hauptsächlich mit Sachen- und Vertragsrecht auseinandergesetzt hat, ist der JR der Ansicht, dass sie sich rasch in die neuen Aufgabengebiete als Richterin einarbeiten wird. Sie verfügt über mehrjährige Erfahrung als Gerichtsschreiberin am Kantonsgericht Wallis, wo sie, gemäss den eingeholten Informationen, stets äusserst zufriedenstellend gearbeitet hat. Diese Erfahrung stellt eine gewisse Garantie für ihr Bewusstsein über die Kernaufgaben, Arbeitsweisen und Verantwortung einer Kantonsrichterin dar.

Der JR hat die Bewerbungen gemäss dem Anforderungsprofil wie folgt bewertet:

| | |
|---|---------------|
| Entspricht dem gesuchten Profil: | Nadja Schwery |
|---|---------------|

6.3. Anforderungen an die Repräsentativität

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er überprüft den Einfluss jeder Bewerbung auf das Erfordernis der repräsentativen Vertretung gemäss RPfIG (Art. 47 Abs. 3 Bst. b GJR).

Die Sprachen, die Regionen und die politischen Kräfte müssen in den kantonalen Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz und der Staatsanwaltschaft angemessen vertreten sein. (Art. 28 Abs. 1 RPfIG)

Im Übrigen trägt die Ernennungsbehörde dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung. (Art. 29 Abs. 2 RPfIG)

6.3.1 Ausgangslage

Trotz der Gesetzesvorgaben ist der JR der Ansicht, dass die fünfzehn Kantonsrichter/-innen der wichtigste Massstab für die Beurteilung der Repräsentativitätskriterien gemäss RPfIG durch den Grossen Rat darstellen. Seit Jahrzehnten spielen die geografischen und politischen Kriterien für die Ernennung der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter durch das KG keine Rolle mehr.

Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter per 1. September 2024 (nach dem Dienstalster)

| Name | Geschlecht | Sprache | Wohnregion | Politische Kraft |
|-----------------------|------------|---------|--------------|------------------|
| Jean-Bernard Fournier | männlich | F | Unterwallis | Die Mitte |
| Lionel Seeberger* | männlich | D | Oberwallis | Die Mitte |
| Bertrand Dayer | männlich | F | Mittelwallis | Linksallianz |

| | | | | |
|-------------------------|----------|---|--------------|--------------|
| Christophe Joris | männlich | F | Unterwallis | SVP |
| Thierry Schnyder | männlich | D | Oberwallis | Die Mitte |
| Camille Rey-Mermet | weiblich | F | Unterwallis | Linksallianz |
| Béatrice Neyroud | weiblich | F | Mittelwallis | FDP |
| Florence Troillet | weiblich | F | Unterwallis | FDP |
| Candido Prada | männlich | F | Mittelwallis | Grüne |
| Christian Zuber | männlich | F | Mittelwallis | Die Mitte |
| Michael Steiner | männlich | D | Oberwallis | Die Mitte |
| Frédéric Fellay | männlich | F | Unterwallis | Die Mitte |
| Genviève Berclaz Coquoz | weiblich | F | Mittelwallis | FDP |
| Christophe Pralong | männlich | F | Mittelwallis | SVP |
| Bénédicte Balet | weiblich | F | Mittelwallis | Die Mitte |

* Demission per Ende Mai 2025

6.3.2 Gleichstellung zwischen Frauen und Männern

Derzeit sind von den fünfzehn Kantonsrichterstellen deren fünf durch Frauen besetzt. Ein Richter tritt per 31. Mai 2025 zurück.

6.3.3 Sprache

Bei der zu besetzenden Stelle ist Deutsch als Muttersprache zwingend.

6.3.4 Regionen

Verteilung der Richter/-innen entsprechend der Bevölkerungszahl in den drei Regionen des Kantons:

| | Wohnbevölkerung per 31.12.2023 | Magistratinnen und Magistrate |
|--------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Oberwallis | 87'575 | 3-4 |
| Mittelwallis | 144'568 | 6 |
| Unterwallis | 133'701 | 5-6 |
| Kanton | 365'844 | 15 |

Der zurücktretende Richter hat seinen Wohnsitz im Oberwallis. Kandidatin wird ihren Wohnsitz im Falle einer Wahl ins Oberwallis verlegen.

6.3.5 Politische Kräfte

Unter Berücksichtigung der wichtigsten politischen Kräfte im Grossen Rat (Legislaturperiode 2021 – 2025) müsste die Aufteilung der Richterinnen und Richter am KG folgende sein:

| | Sitze im Grossen Rat 21 – 25 | Magistratinnen und Magistrate |
|-------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Die Mitte und NEO | 48 | 6 |
| PLR-FDP | 27 | 3 |
| SVP | 22 | 3 |
| Gauche citoyenne | 20 | 2 |
| Grüne | 12 | 1 |
| Unabhängig | 1 | 0 |
| Total | 130 | 15 |

Vertretung der wichtigsten politischen Kräfte im KG

| | Magistratinnen und Magistraten | |
|------------------|--------------------------------|----|
| Die Mitte | | 6 |
| PLR-FDP | | 3 |
| SVP | | 2 |
| Gauche citoyenne | | 2 |
| Grüne | | 1 |
| Total | | 14 |

Die Kandidatin gehört keiner politischen Partei an und hat keine Sympathien geäußert.

Es steht dem JR nicht zu, sich über die politische Zusammensetzung des KG Wallis auszusprechen. Dies ist ein politischer Entscheid und vom kantonalen Parlament zu fällen.

Der JR führte diese Analyse durch, da dies vom Gesetz vorgeschrieben ist. Er vertritt jedoch die Ansicht, dass die Priorität des GR sein sollte, dem KG die dringend benötigte Verstärkung zukommen zu lassen, unabhängig von den Repräsentativitätskriterien. Daher befürwortet er, dass diese Kriterien bei der vorliegenden Wahl nicht berücksichtigt werden.

7. Übermittlung des Berichts an die JUKO und Veröffentlichung

Das Plenum des JR hat seinen Bericht an der Sitzung vom 17. Januar 2025 genehmigt.

Der Bericht wird an die JUKO weitergeleitet, damit diese dem Grossen Rat ihre Vorschläge für die Wahl von einem Ersatzrichter unterbreiten kann. Anschliessend wird der Bericht unter Anonymisierung der Namen der zurückgezogenen Kandidaten auf der Website des Justizrates veröffentlicht.

Sitten, den 17. Januar 2025

Die Präsidentin des Justizrates

Carole Melly-Basili